

Bericht der Sachkommission für Bildung, Soziales und Sport zur Vorlage 06-10.133: Kommunalisierung der Primarschule; Genehmigung des Schulvertrags und Erlass einer Schulordnung

Die Kommission beschäftigte sich während fünf Sitzungen intensiv mit dem Geschäft. Dabei wurden breit Informationen und Meinungen der Beteiligten eingeholt. Während der ganzen Phase der Schulübernahme wurde die Kommission von Gemeinderätin Maria Iselin und Abteilungsleiter Rolf Kunz regelmässig über den Projektstand informiert. Zusätzlich wurde ein Hearing durchgeführt mit Vertretungen der bestehenden Schulhausleitungen, der zukünftigen Leitung Gemeindeschulen, der Inspektion, der Kindergartenkommission und der kantonalen Verwaltung. In diesem Kreis wurden Lohn- und Personalfragen, die Zusammenarbeit mit dem Kanton sowie die Aufgaben der zukünftigen Schulräte und Schulleitung u.a. zur Meinungsbildung diskutiert. Die BSS gab ihre Meinung auch in die Vernehmlassung ein.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Kommission stellt fest, dass dieses anspruchsvolle Projekt mit grossem Engagement und Sachkenntnis in einem zeitlich sehr eng gesteckten Rahmen durchgeführt wurde. Durch die konstante Information konnte auch die Kommission in die vielschichtigen Fragestellungen hineinwachsen. Sie konnte sich überzeugen, dass das ganze Projekt unter grösstmöglicher Transparenz und dem Einbezug aller Beteiligten durchgeführt wurde.

Durch diese umfangreichen Vorarbeiten und den Einbezug der Vernehmlassung ist ein ausgereiftes Vertragswerk entstanden.

Positiv würdigt die Kommission, dass es gelungen ist, die Gemeinde Bettingen einzubinden und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit eine gute Lösung für die Kinder beider Gemeinden zu erarbeiten. Dabei ist wichtig, dass Bettingen als kleinere Gemeinde ihre Anliegen in geeigneter Form einbringen kann.

Trotz der sorgfältigen Vorbereitungen galt es auch politische Fragen teilweise auch kontrovers zu diskutieren: Die Frage einer möglichen Leistungslohnkomponente, die Wahl und Aufgaben der Elternräte und die Wahl der Schulleitungen wurden unterschiedlich beurteilt.

Die Kommission stellt sich ohne Änderungsvorschläge hinter den Schulvertrag und die Schulordnung. Änderungsvorschläge wurden aber teilweise nur knapp abgelehnt.

2. Allgemeine Fragen zur Schulübernahme

Im Verlauf der Beratungen wurden etliche Themenkreise diskutiert, welche hier zur weiteren Information aufgeführt werden.



Seite 2 *Wie autonom sind die Gemeindeschulen?*

Die Gemeinde trägt die Verantwortung für den Schulbetrieb, die Anstellung des Personals, sie kann Aufsicht und Rekurskommission bestimmen, sie stellt die Finanzen zur Verfügung und finanziert und stellt Schulraum und Lehrmittel bereit. Spielraum besteht bei der Einstellung des Personals und dessen Entlohnung. Ausserdem kann die Gemeinde fachlich Akzente setzen, welche über die Vorgaben des Kantons hinausgehen können, wie etwa bei der Tagesbetreuung oder beim Bereitstellen zusätzlicher Lehrmittel.

Die Teilautonomie bedeutet ein Gemeinschaftswerk aller Personen in möglichst grosser Eigenverantwortung.

Wer ist im Kanton Anstellungsinstanz der Lehrkräfte?

In Basel liegt die Zuständigkeit für die Wahl von Lehrpersonen bei den Schulleitungen (in der Regel ein Zweierteam). Diese schreibt die Stelle aus und trifft die Auswahl in Absprache mit dem Personalbüro. Wahl und Kündigungen bedürfen der Genehmigung durch die Volksschulleitung. Erst nach dieser Genehmigung kann die Schulleitung die Person anstellen (oder entlassen). Die Gemeinde hat das Recht, diesen Punkt anders umzusetzen. Allerdings hält sie sich sehr eng an die kantonale Vorgehensweise, indem auch in Riehen die Schulleitungen die Auswahl treffen und dann in einem zweiten Schritt die Leitung Gemeindeschulen einbezogen wird. In Riehen liegt die letzte Entscheidung auch bei der höheren Instanz wie bei Basel; diese entscheidet wie in Basel über den Vorschlag, führt dann aber mit Unterstützung des Personaldienstes der Gemeindeverwaltung auch die administrative Aufgabe der formellen Anstellung aus.

Wie haben die Lehrpersonen den Prozess zur Übernahme der Schulen durch die Gemeinde erlebt?

Das grosse Engagement der Gemeinde und der Zeitdruck werden hervorgehoben. Die Lehrpersonen waren gut in den Prozess eingebunden.

Wo sind Hauptunterschiede zwischen Inspektion und Schulrat?

Bisher bestand eine Inspektion für die Landschulen mit 15 Mitgliedern, welche von den Parteien gestellt wurden. Neu hat gemäss kantonalem Schulgesetz jede Schule einen Schulrat, bestehend aus 5 bis 7 Mitgliedern, welche vom Gemeinderat gewählt werden. Der Kanton überträgt ihnen in genau umrissenen Bereichen Entscheidungsbefugnisse, während die Vorlage der Gemeinden nur Beraterfunktionen vorsieht.

Geht der Kindergarten verloren?

Basel Stadt führt ab 2011 die Quartierleitungen und Schulhausleitungen gemäss dem vom Volk gutgeheissenen Schulgesetz in der Schulleitung Primarstufe zusammen. Dies bedeutet Abschied von den bisherigen Strukturen, räumliche Annäherung an die Schulhäuser, Annäherung unter den Lehrpersonen und der gemeinsame Anspruch, eine gute Schule zu sein. Der Kindergarten bleibt erhalten, ist aber besser eingebettet und dadurch gestärkt. Die Landgemeinden sind in diesem Bereich ans Schulgesetz gebunden. Es wird weiterhin Konferenzen der Kindergartenlehrpersonen geben. Die konkrete Zusammenführung Primarschule und Kindergarten wird noch erarbeitet.



Hat die Übernahme der Schulen Kostenfolgen im Bereich der Pensionskassen?

Die Lehrpersonen treten per 1.8.2009 mit 100 % Deckungskapital der Pensionskasse über und daraus resultieren keine Zusatzkosten.

Wie verbindlich werden die Budgets der einzelnen Schulen sein und wie wird auf Abweichungen reagiert werden?

Ein monatlicher Rapport ist vorgesehen. Zeichnet sich eine Überziehung ab, müssen das Gespräch mit der Leitung Gemeindeschulen gesucht und die Gründe eruiert werden. Eine Reserve (Pool) ist im Teilprodukt Head für spezielle Förderung vorgesehen. Die Kommission erachtet es als wünschbar, dass die verfügbaren Pools so gross sind, dass Abweichungen in einzelnen Teilprodukten aufgefangen werden können und nicht zu viele Mittel vorab 'verteilt' werden.

Werden die Kleinklassen gänzlich aufgelöst?

Diese Frage ist nicht abschliessend geklärt. Aber es können nicht alle Probleme integrativ gelöst werden.

Bedeutet diese Vorlage, dass man auch der Einführung der Basisstufe zustimmt?

Dies ist nicht der Fall. Die Schaffung einer Basisstufe ist ein interkantonales Projekt, welches zuletzt dem Volk vorgelegt werden wird. Im vorliegenden Projekt wird die Leitungsstruktur zusammengelegt. Dies verbessert die Schnittstelle zwischen Kindergarten und Primarschule und schafft Synergien.

3. Bemerkungen zum Schulvertrag vom 6. Januar 2009

Zu 1.3 Schulstandorte und Zuweisung der Schülerinnen und Schüler

§ 3 Abs. 2: Es wird diskutiert, ob eine Änderung der Schulstandorte durch den Einwohnerrat genehmigt werden müsse. Dies erscheint nicht sinnvoll, da es sich um eine Aufgabe der Verwaltung handelt. So müsste der Einwohnerrat jedes Mal entscheiden, wenn ein Kindergarten wegen Rückgang der Kinderzahlen geschlossen werden müsste. Solche Entscheide werden erst Ende Schuljahr gefällt und wären im Rahmen des Einwohnerrats schlecht lösbar. Es wurde kein Antrag gestellt.

§ 3 Abs. 4: Die Aufnahmebedingungen für auswärtige Schülerinnen und Schüler müssen nicht genauer aufgeführt werden, da ein regionales Schulabkommen besteht. Dies ist im Reglement unter § 13 auch so berücksichtigt.

Zu 2.2.1 Gemeinderäte Bettingen und Riehen

§ 5 Abs. 1, Ziff. 6: Der Einbezug der BSS betreffend die Vereinbarung mit dem Kanton ist gewünscht. Da es sich um einen wichtigen Vertrag handelt, muss dieser dem Einwohnerrat Riehen resp. der Gemeindeversammlung Bettingen vorgelegt werden. Es wurde kein Änderungsantrag gestellt.



Seite 4 *Zu 2.2.2 Schulausschuss Bettingen/Riehen*

Die paritätische Zusammensetzung des Schulausschusses wird begrüsst. Das genauere Vorgehen im Konfliktfall wird unter § 19 festgelegt.

Zu 4.1 Liegenschaften

Spätestens mit der Einführung von 6 Jahren Primarschule + 2 Jahren Kindergarten, also 8 Schuljahren auf Gemeindeebene, wird das Thema Liegenschaften wieder auf der Agenda stehen.

://: Nach eingehender Beratung empfiehlt die Kommission BSS mit 9 Ja-Stimmen und einer Enthaltung dem Einwohnerrat, den Schulvertrag vom 6. Januar 2009 zu genehmigen.

4. Detailberatung der Schulordnung

§ 1, Zweck und Geltungsbereich

Thema Leistungslohnkomponente: Die vom Einwohnerrat genehmigte Lohnordnung sieht keine Leistungslohnkomponente für die Lehrpersonen vor, wie das für die übrige Mitarbeiterschaft der Gemeinde eingeführt wurde. Dies wurde kontrovers diskutiert, wobei die folgenden Aspekte erwähnt wurden: Auch der Kanton kennt keinen Leistungslohnanteil für Lehrpersonen. In Zürich gibt es eine Leistungskomponente, aber im marginalen Bereich (0,5 – 1 %). Es besteht noch kein System zur Leistungsmessung und Erfassung in der Schweiz. Dies würde eine intensivere Betreuung der Lehrpersonen voraussetzen, da sonst eine Beurteilung nicht seriös vorgenommen werden könnte. Ein Leistungslohnanteil wird von den Lehrpersonen aus den folgenden Gründen nicht befürwortet: Das Instrumentarium für eine seriöse Beurteilung fehlt; eine Entwicklung solcher Strukturen braucht Zeit und Geld; eine populistische Bewertung wird gefährlich; es kommt lediglich zu einer Verschiebung innerhalb der Lohnsumme.

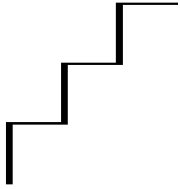
://: Die Kommission kam zum Schuss, dass die Einführung einer Leistungslohnkomponente zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll ist.

§ 2, Begriffe

Abs. 6: Es wird diskutiert, ob Riehen die gleiche Terminologie (Sitzungen/Konferenzen) wie im Kanton verwenden soll. Das Riehener Modell ist sinnvoll, indem es eine bessere Unterscheidung zwischen Schulsitzung und den kantonalen Konferenzen ermöglicht. Bei den Schulsitzungen erhofft man sich dadurch ein stärkeres Interesse des Lehrkörpers. Es wird auf einen Antrag verzichtet.

§ 3, Qualitätssicherung

Abs. 3: Die Vernetzung der Gemeindeschulen wird als wichtig erachtet. Mit der Aufnahme der Leitung Gemeindeschulen in die Volksschulleitung ist eine Verknüpfung auf oberster Ebene gewährleistet. Ein Antrag zu Absatz 3 mit dem Wortlaut „Die Gemeindeschulen vernetzen sich untereinander und *mit den Primarschulen im Kanton*“ wird abgelehnt. Die Um-



setzung brächte viel Arbeit für die einzelnen Schulleitungen und müsste auch von den Kollegien im Kanton gewünscht werden.

://: Mit 6 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen wurde beschlossen, die Formulierung „Die Gemeindeschulen vernetzen sich untereinander“ zu belassen.

§ 8, Schulleitung

Abs. 3: Es wird beantragt, dem Gemeinderat zu empfehlen, den folgenden Text ins Reglement aufzunehmen: „Anstellungsinstanz für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist der Leitung Gemeindeschule zur Genehmigung vorzulegen.“ Diese Regelung werde im Kanton angewendet und belässt mehr Verantwortung bei den Schulleitungen. Das Riehener Modell schwäche die Schulleitungen und widerspreche dem Prinzip der teilautonomen Schulen.

Als Gegenargumente werden genannt: Das Riehener Modell habe sich auf der Ebene Kindergärten bewährt. Das Vorgehen lehne sich eng an das kantonale System an, indem auch im Kanton die Schulleitungen und die nächstobere Instanz beteiligt seien. Wie bei uns treffen auch im Kanton die Schulleitungen die Vorauswahl und dann entscheidet wie bei uns die vorgesetzte Instanz über Einstellung / Entlassung der Lehrpersonen. In Riehen wird der administrative Schritt der eigentlichen Anstellung durch die vorgesetzte Behörde durchgeführt, in Basel durch die Schulleitungen.

Im ganzen Personalwesen der Gemeindeverwaltung Riehen wird das Vier-Augen-Prinzip angewendet, wobei nicht die direkt vorgesetzte Person, sondern die nächsthöhere Ebene Anstellungsinstanz ist. Die Schulleitungen werden ins Auswahlverfahren einbezogen und können resp. sollen Vorschläge machen. Im Falle einer Kündigung sei dieses Modell eine Art Sicherheitsmechanismus. Es sei eine möglichst einheitliche Personalpolitik der Gemeinde mit wenigen oder keinen Ausnahmen anzustreben.

://: Der Antrag wird mit 3 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Es wird der Antrag gestellt, § 5 des Schulreglements betreffend Personalverantwortung in die Ordnung aufzunehmen. Damit erhalte der Einwohnerrat eine direkte Einflussmöglichkeit.

://: Der Antrag wird mit 1 Ja-Stimme, 6 Nein-Stimmen, und 3 Enthaltungen abgelehnt.

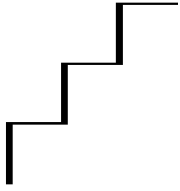
§ 10, Schulsitzungen

Es wird bezweifelt, dass Lehrpersonen und alle übrigen Mitarbeitenden in einer Schulsitzung regelmässig zusammenkommen. Die Teilnahme und der Sitzungsmodus sind bewusst offen formuliert worden.

§ 11, Schulräte (siehe auch Schulvertrag § 5 Abs. 2; Reglement § 9)

Die Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte waren umstritten und es wurde beantragt, dies auf Ordnungsebene zu regeln.

Umstritten war die Zusammensetzung der schulexternen Mitglieder: Die Vorlage sieht neben dem Präsidium ein bis zwei vom Elternrat delegierte Mitglieder vor, was allgemein akzeptiert wurde. Zusätzlich soll der Gemeinderat ein bis zwei „an Schulfragen interessierte Personen“



wählen können und ein Mitglied der einwohnerrätlichen Kommission BSS bzw. der Bettinger Schulkommission sollte Einsitz nehmen.

Zwei Anträge forderten die Übernahme der kantonalen Regelung, welche zwei von den Parteien bestimmte Personen vorsieht. Zusätzlich wurde die Berücksichtigung der Parteien nach ihrer Stärke im Einwohnerrat gefordert.

://: Die Kommission beschliesst mit 8 Ja und 1 Enthaltung die folgende Empfehlung fürs Reglement: *„Der Gemeinderat achtet auf eine angemessene Berücksichtigung der durch die politischen Parteien vorgeschlagenen Personen und sorgt für eine Vertretung beider Geschlechter.“*

Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, wurde die Vertretung der einwohnerrätlichen Kommission abgelehnt. Hinzu kommt, dass gewisse Mitglieder als Direktbetroffene schon gar nicht in Frage kommen. Ab 2011 kommen mit der Zuordnung der Kindergärten noch mehr Aufgaben auf die Schulräte zu.

://: Die Kommission schlägt zuhanden des Gemeinderats für die schulexternen Mitglieder der Schulräte mit 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung folgende Regelung im Reglement vor:

b) drei bis fünf schulexterne Mitglieder:

- ein oder zwei vom Elternrat gewählte Delegierte, deren Kinder die betreffende Schule besuchen;
- zwei oder drei an Schulfragen interessierte Personen.“

Weiter wurde die Verknüpfung zwischen Schulräten und Politik besprochen. Im Schulvertrag wird festgesetzt, dass Parteien wie bisher Kandidaten vorschlagen können. Diese können die Verknüpfung zur Politik herstellen. Ein regelmässiges Berichtswesen wurde diskutiert und verworfen, da die einwohnerrätliche Kommission jederzeit Auskunft über Vorgänge in den Schulen beantragen kann.

://: Die Kommission verzichtet auf eine Reglementierung der Zusammenarbeit zwischen BSS und Schulräten mit 6 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen.

://: Ebenso abgelehnt wurde ein Antrag auf Festlegung der Zusammensetzung der Schulräte auf der Ebene der Schulordnung statt des Reglements.

§ 12, Aufgaben der Schulräte (Reglement § 11)

Hier ging es um die Grundsatzfrage, in welchem Ausmass den Schulräten in ihrer Beratungs- und Begleitungsfunktion in klar definierten Bereichen auch Entscheidungskompetenzen zuerkannt werden sollen. Soll ein Antragsrecht gewährt oder ein Genehmigungsrecht zugestanden werden?

Dem gemeinderätlichen Vorschlag, welcher im Reglement festgehalten ist, wurde der folgende Änderungsantrag mit dem Wortlaut des kantonalen Gesetzes entgegengestellt¹:

¹ Vgl. § 79 c des Schulgesetzes, angepasst mit Riehener Terminologie, sowie regierungsrätliche Verordnung betr. die Tätigkeit der Schulräte in der Volksschule Basel



„Der Schulrat kann von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden. Er versucht eine für alle Parteien zufrieden stellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung ab.

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder haben zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- *Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulsitzungen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrpersonen und an die Schulleitung.*
- *Sie genehmigen das Schulleitbild.*
- *Sie genehmigen die von der Schulleitung erlassene und in Zusammenarbeit mit der Schulsitzung, der Schülerschaft und der Hauswartung erarbeitete Hausordnung.*
- *Sie können informelle Anfragen an die Schulleitung oder an die Leitung der Gemeindeschulen stellen.*
- *Sie können Anträge an die Schulleitung und an die Leitung Gemeindeschulen stellen.*
- *Sie können eine Schulsitzung anordnen und die Behandlung eines Geschäftes verlangen.*

Die schulinternen Mitglieder haben dabei eine beratende Stimme.

Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus andern Gründen tritt die Präsidentin bzw. Präsident oder das Mitglied in den Ausstand.“

Zusätzlich wurde gefordert:

- *Sie können sich zu schulrelevanten Themen vernehmen lassen.*
- *Sie stellen die Vernetzung zwischen den Schulräten der Gemeinde sicher.*

Mit der Übertragung von mehr Kompetenzen soll der Schulrat als externes Gremium gestärkt werden. Ausserdem soll so neben der Verwaltung ein in der Elternschaft verankertes Gremium ebenfalls einen Einfluss auf die Schule nehmen können.

Nach ausführlicher Diskussion wurde beschlossen, dem Einwohnerrat eine Riehener Lösung vorzuschlagen.

Die folgenden Empfehlungen fanden eine Mehrheit:

- Die Schulräte können sich vernetzen. (8 Ja, 1 Enthaltung)
- Sie besuchen regelmässig die Schule, insbesondere den Unterricht, die Elternabende, die Schulsitzungen und die Schulanlässe, und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Hier wird die Möglichkeit zu Schulsitzungen zugefügt. (4 Ja, 3 Nein, 2 Enthaltungen)
- Sie genehmigen das Schulleitbild. (4 Ja, 3 Nein, 2 Enthaltungen)
- Sie werden ins Vernehmlassungsverfahren einbezogen. (4 Ja, 2 Nein, 2 Enthaltungen)
- Der Präsident / die Präsidentin des Schulrats gibt vor der Anstellung eines Schulleitungsmitglieds seine / ihre Stellungnahme ab. (3 Ja, 2 Nein, 3 Enthaltungen)



Keine Mehrheit fand folgender Antrag: „*Sie können mit einer 4/5-Mehrheit eine Schulsitzung anordnen.*“ Indirekt wird diese Forderung aber erfüllt, indem die Schulräte Anträge an die Schulleitung stellen können, also auch zur Einberufung einer Sondersitzung.

Diskutiert wurde auch, ob diese Bestimmungen für die Aufgaben der Schulräte vom Reglement in die Ordnung verschoben werden sollen. Dies gäbe dem Einwohnerrat die Möglichkeit zur direkten Einflussnahme. Eine Abstimmung ergab eine Patt-Situation. Nachdem die zuständige Gemeinderätin versichert hatte, dass der Gemeinderat vom Einwohnerrat beschlossene Empfehlungen auf Reglementsebene berücksichtigen würde, beschloss die Kommission, die Änderungsanträge als Empfehlung für das Reglement abzugeben.

://: Es wurde beschlossen, § 12 der Schulordnung unverändert zu belassen. (5 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen).

§ 36, Kindergartenkommission

Ab Sommer 2011 wird die Kindergartenkommission durch Schulräte abgelöst und es wird für die ganze Primarstufe die Regelung für Schulräte gelten.

§ 37, Ordnungsbussen

Dieser Paragraph ist deshalb so offen formuliert, weil die Ordnungsbussenregelung für Eltern erst noch vom Grossen Rat genehmigt werden muss.

://: Die Kommission beantragt dem Einwohnerrat mit 7 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Schulordnung mit den vorgängig beschlossenen Empfehlungen zu genehmigen.

5. Empfehlungen zum Schulreglement:

§ 24, Weiterbildung

Abs. 2: Die Formulierung kann missverstanden werden. Es sollte vermieden werden, dass Unterrichtszeit wegen Sitzungen ausfällt.

://: Die Kommission empfiehlt dem Gemeinderat, die Passage „während unterrichtsfreien Stunden oder“ zu streichen.

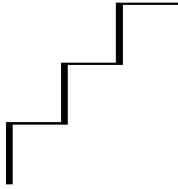
§ 37, Beratung und Entscheid der Schulrekurskommission

Die Möglichkeit einer Anhörung vor der Rekurskommission soll in die Rechtsmittelbelehrung aufgenommen werden.

://: Die Kommission empfiehlt dem Gemeinderat, die Möglichkeit einer Anhörung in die Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen. (8 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 1 Ausstand).

6. Anträge an den Einwohnerrat

1. Nach eingehender Beratung empfiehlt die Kommission BSS mit 9 Ja-Stimmen und einer Enthaltung dem Einwohnerrat, den **Schulvertrag vom 6. Januar 2009 zu genehmigen.**



2. Die Kommission beantragt dem Einwohnerrat mit 7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Ausstand, die **Schulordnung gemäss Vorlage des Gemeinderats zu beschliessen**, verbunden mit der **Empfehlung an den Gemeinderat**, die nachstehenden Änderungen im **Schulreglement** vorzunehmen:

Empfehlung 1

Zu § 9: Für die schulexternen Mitglieder der Schulräte soll folgende Regelung vorgesehen werden:

¹ b) drei bis fünf schulexterne Mitglieder:

- ein oder zwei vom Elternrat gewählte Delegierte, deren Kinder die betreffende Schule besuchen;
- *zwei oder drei* an Schulfragen interessierte Personen (*die Vertretung der BSS wird gestrichen*).

² Der Gemeinderat achtet auf eine angemessene Berücksichtigung der durch die politischen Parteien vorgeschlagenen Personen und sorgt für eine Vertretung beider Geschlechter.“

Empfehlung 2

Zu § 11: Es sollen folgende zusätzliche Aufgaben und Befugnisse der Schulräte vorgesehen werden:

- Die Schulräte können sich vernetzen.
- Sie besuchen regelmässig die Schule, insbesondere den Unterricht, die Elternabende, die Schulsitzungen und die Schulanlässe, und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule.
- Sie genehmigen das Schulleitbild.
- Sie werden ins Vernehmlassungsverfahren einbezogen.
- Der Präsident / die Präsidentin des Schulrats gibt vor der Anstellung eines Schulleitungsmitglieds seine / ihre Stellungnahme ab.

Empfehlung 3

Zu § 24 (Weiterbildung): Die Passage „*während unterrichtsfreien Stunden oder*“ soll gestrichen werden.

Empfehlung 4

Zu § 37 (Beratung und Entscheid der Schulrekurskommission): Die Möglichkeit einer Anhörung soll in die Rechtsmittelbelehrung aufgenommen werden.

Riehen, 5. Februar 2009

Annemarie Pfeifer; Präsidentin Sachkommission BSS